

**Neufassung der Satzung
laut Beschluss durch die Mitgliederversammlung
am 20. April 2021**

**Interessenverband
Short Range Device Anwender Deutschland e.V.**
Vereinsregistereintrag beim Amtsgericht St. Wendel unter der Registernummer 102

Postanschrift: ISAD e.V.
z. Hd. v. Frau Marie-Christin Schwab
Hans-Vogel-Str. 134
90765 Fürth

Satzung

in der Fassung vom 20. April 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt seit der Eintragung den Namen
Interessenverband Short Range Device Anwender Deutschland, Kurzform: ISAD e.V..

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 90765 Fürth, Hans-Vogel-Str. 134.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein fachspezifisch ausgerichteter Berufsverband (Verband) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.

Zweck des Vereins ist

- im Allgemeinen die Unterstützung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder sowie
- im Spezifischen, die Verfügbarkeit und die Möglichkeit der Nutzung von Frequenzressourcen im Interesse seiner Mitglieder zu fördern und - soweit möglich - zu sichern und zu erweitern.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung der folgenden Aufgaben:

- a) beständig mit nationalen und internationalen Behörden, Organisationen und Institutionen, die mit der Regulierung und Nutzung von Frequenzressourcen beauftragt sind, zusammenzuarbeiten,
- b) die technische Expertise seiner Mitglieder in ebendiese Zusammenarbeit einzubringen und ihre Interessen vor besagten Instanzen zu vertreten und
- c) den Kontakt zu dem ISAD gleichartigen und ähnlichen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen und zu pflegen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung und arbeitet nicht gewinnorientiert.

§ 4 **Gegenstand des Vereins**

Vereinsgegenstand sind Funkanlagen als elektronische Erzeugnisse, die zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen.

§ 5 **Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel**

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten und Geschäfte aus Mitgliedsbeiträgen, welche als Vereinsmittel nur für die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und rein zur Deckung der Kosten, die durch die Vereinstätigkeit und Ausübung der Geschäfte des Vereins entstehen, bestimmt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hält sich die Möglichkeit offen durch Veranstaltungen Einnahmen zu generieren, die ebenfalls nur für die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und/oder zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins bestimmt sind.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres von den einzelnen Mitgliedern zu entrichten.

Durch Beitritt zum ISAD e.V. verpflichten sich die Vereinsmitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb eines in der Rechnung vermerkten Zahlungsziels.

§ 7 **Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich innerhalb ihrer Tätigkeit mit Funkanlagen befassen.

Das Vereinsmitglied wird durch mindestens eine dem Verein gegenüber schriftlich genannte Person vertreten.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Andere Verbände und Institutionen können per Aufnahmeantrag ebenfalls Mitglied des Vereins werden, wenn ihre Tätigkeit dem Vereinszweck und seinen Aufgaben dienlich ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Organisationen beantragen und dort Mitglied werden, wenn die Mitgliedschaft dem Vereinszweck und seinen Aufgaben dienlich ist. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Eventuelle, durch eine derartige Mitgliedschaft entstehende, einmalige oder regelmäßige Kosten sind aus den Mitteln zur Finanzierung der Vereinstätigkeit zu decken.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Erklärung bekannt gemacht werden, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft im ISAD e.V. um ein weiteres Kalenderjahr.
- b) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Mitgliedsbeitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 4 Wochen an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mitgliedsbeiträge werden in keinem der beiden Fälle zurückerstattet.
Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres ist in jedem Fall zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand als Vertretung aller Mitglieder.

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind durch ihre Versammlung zuständig für

1. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes durch den Vorstand,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und Bestätigung eines neuen Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
5. die Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung.

Mindestens einmal im Kalenderjahr werden alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung abgehalten werden. Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Nutzergruppe statt, mit entsprechend zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsdaten zur Online-Versammlung nicht an Dritte weiterzugeben, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit gefasst, sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist eine nochmalige Abstimmung durchzuführen, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung werden alle eventuellen Vermögenswerte, nach Begleichung aller zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Auflösung noch offenen und im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Rechnungen, anteilmäßig unter allen Vereinsmitgliedern aufgeteilt, die im laufenden Geschäftsjahr Mitglied des Vereins waren.

(2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Dieser setzt sich aus drei gewählten Personen zusammen:

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden und
- einem weiteren Vorstandsmitglied.

Ein Vereinsmitglied kann nur die von ihm zur Vertretung ernannte Person in den Vorstand entsenden. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt jeweils im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist und die Aufgaben des Vorstandsamtes übernimmt. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach der Wahl.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann einen Schatzmeister benennen, dessen Aufgaben vom Vorstand bestimmt werden.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in mit der Führung der Vereinsgeschäfte beauftragen. Diese/r Geschäftsführer/in muss nicht Vereinsmitglied sein und agiert im Namen des Vorstands. Er/sie nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht und nur beratend teil.

Die Gesamtgeschäftsführung obliegt dem Vorstand.

Dieser entscheidet, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder eingeladen sein und zwar so termingerecht, dass jedem die Teilnahme ermöglicht ist. Sollte der Vorsitzende nicht teilnehmen können, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind und einen Schriftführer bestimmt haben.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal und behandelt in seinen Sitzungen die jeweilige Tagesordnung und alle im Sinne der Vereinsziele aktuellen Themen. Die Sitzungsprotokolle und Entscheidungen des Vorstandes sind allen Vereinsmitgliedern auf Anfrage in schriftlicher Form zugänglich zu machen.

Alle Mitglieder können die Aufnahme von Themen in die Tagesordnung von Vorstandssitzungen schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9 Datenschutzerklärung

Der Verein verpflichtet sich gemäß der DS-GVO zum Datenschutz aller der ihm zugänglich gemachten Daten seiner Mitglieder.

Die Verwendung der Daten ist dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt.

Es werden nur die personalen Daten eines Vereinsmitgliedes – und der von ihm zur Vertretung im Verein benannten Person/en –, die zur Abwicklung der Vereinstätigkeiten sowie aktuellen Vereinsgeschäfte notwendig sind, gemäß der DS-GVO in einem entsprechenden Verzeichnis gespeichert und der Transfer der Daten dokumentiert.

Der Verein verpflichtet sich zur angemessenen Sicherung der Daten, einschließlich des Schutzes der Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor Verlust, Zerstörung oder Schädigung.

Die Identifizierung eines Vereinsmitglieds durch seine Daten wird nur so lange ermöglicht, wie es im Rahmen besagter Tätigkeiten und Geschäfte des Vereins erforderlich ist.

Der Verein trifft alle angemessenen Maßnahmen, so dass alle falschen oder nicht länger für die Abwicklung der Vereinstätigkeiten sowie der aktuellen Vereinsgeschäfte notwendigen Daten des Vereinsmitglieds unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitglieds hin ist der Vorstand verpflichtet, Auskunft über alle das Vereinsmitglied betreffenden, dem Verein vorliegenden Daten zu erteilen.

Ebenso ist der Vorstand verpflichtet auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitglieds hin alle das Mitglied betreffenden Daten zu löschen, sofern der Zugang zu den Daten für die Vereinstätigkeiten sowie aktuellen Vereinsgeschäfte nicht notwendig ist.

Im Falle des Austritts, Ausschlusses oder der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ende der Geschäftstätigkeit im Bereich von SRD Funkanlagen werden alle Daten des Vereinsmitglieds sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Austritts, Ausschlusses oder der Beendigung gelöscht.

Die Vereinsmitglieder sind durch Beitritt zum ISAD e.V. ebenso zum Datenschutz verpflichtet. Dies bedeutet, dass alle vereinsinternen und -externen, den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente nur zur internen Verwendung innerhalb des Funkanlagen betreffenden Tätigkeitsbereiches des Mitglieds bestimmt und von jeglicher Vervielfältigung und Weitergabe an dem ISAD e.V. Externe ausgeschlossen sind.

§ 10 Entschädigung für Vereinstätigkeiten

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen und Reisekosten zu Vorstandssitzungen, Konferenzen oder ähnlichen Anlässen sind im Rahmen des üblichen und steuerlich Zulässigen aus den Vereinsmitteln zu erstatten.

§ 11 Beauftragung Externer und Vereinsmitglieder für Vereinstätigkeiten und -geschäfte

Der Vorstand kann bei bestehender Notwendigkeit für die Umsetzung des Vereinszweckes und seiner Aufgaben Externe beauftragen, entsprechende Arbeiten und Projekte im Rahmen der Vereinstätigkeit und -geschäfte durchzuführen.

Der Vorstand hält sich die Möglichkeit offen Vereinsmitglieder mit Leistungen im Namen des Verbands zu beauftragen und diese Leistungen mit Vereinsmitteln angemessen zu vergüten.

Die vorliegende Neufassung der Satzung soll am 20. April 2021 von der Mitgliederversammlung als neue Satzung beschlossen werden und ersetzt damit die Satzung vom 12. November 2019.